

# Newsletter Februar 2021

---

1. **Handicap-Veranstaltung: „Datenschutz als Aufgabe der Interessenvertretung“ am 25. März 2021**
  2. **REHADAT-App: ein Baukasten für die Inklusionsvereinbarung**
  3. **TeilhabeStärkungsgesetz von der Regierung verabschiedet**
  4. **Tipp: Medizinische Rehabilitation nach einer Corona Erkrankung**
  5. **BAG-Beschluss: Freigestellte Interessenvertretung – Verhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit**
- 

## 1. Handicap-Veranstaltung: „Datenschutz als Aufgabe der Interessenvertretung“ am 25. März 2021

Der Datenschutz ist ein wichtiges Thema in der betrieblichen Schwerbehindertenpolitik und im BEM, das mit der voranschreitenden Digitalisierung immer mehr Gewicht erhält. In der betrieblichen Praxis stehen die Interessenvertretungen täglich vor der Herausforderung, einen verantwortungsbewussten und praktikablen Umgang mit sensiblen Daten zu finden.

Unser Referentin, Frau Okşan Karakuş, zuständig für Beschäftigten-Datenschutz beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, vermittelt uns einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen sowie die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Tätigkeit der Interessenvertretungen.

Wie kann ein sicherer Umgang mit den Daten der schwerbehinderten Kolleg\*innen gewährleistet werden? Welche Voraussetzungen muss ein Arbeitgeber schaffen? Wer haftet wofür? Und was hat sich mit der EU-Datenschutzverordnung für die Interessenvertretungen geändert?

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website [hier](#).

Wir freuen uns auf Sie!

## 2. REHADAT-App: ein Baukasten für die Inklusionsvereinbarung

REHADAT ist ein Informationsangebot zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung und wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds des BMAS gefördert. Träger ist das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Neu ist bei REHADAT eine App zum Thema Inklusionsvereinbarungen. Die App ist eine gute Hilfe bei der Erarbeitung von Inklusionsvereinbarungen. Sie funktioniert nach dem Baukasten-Prinzip: Textbausteine können je nach Bedarf so kombiniert werden, dass sie ein passgenaues Gerüst für die weitere Ausarbeitung bilden. Ergänzt werden die Bausteine durch Beispiele, Hintergrundinfos, wichtige Fragen und Links. Weitere Informationen gibt es unter <https://www.rehadat-iv.app/> .

Die Beratungsstelle **handicap** bietet zusätzliche Hilfe mit Einzelberatungen, Präsentationen in Betriebs- oder Personalratsgremien oder auf Versammlungen sowie eine innerbetriebliche Moderation über Ziele und Maßnahmen in den Inklusionsvereinbarungen an.

### 3. Teilhabestärkungsgesetz von der Regierung verabschiedet

Die Bundesregierung hat am 03.02.2021 einen Gesetzentwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz möchte sie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft mit weiteren Maßnahmen stärken. Konkret sieht der Entwurf folgende Regelungen vor:

- Assistenzhunde sollen künftig Zutritt haben zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen – auch wenn Hunde sonst verboten sind.
- Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird um eine Gewaltschutzregelung ergänzt. Leistungserbringer von Reha- und Teilhabeleistungen sollen geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz vor Gewalt, insbesondere für Frauen, zu gewährleisten. Damit wird die Verpflichtung aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.
- Das Budget für Ausbildung wird erweitert. Künftig sollen auch Menschen, die schon in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, über das Budget für Ausbildung gefördert werden können. So wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu werden.
- Jobcenter können nun Rehabilitand\*innen so fördern wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung in den Jobcentern und Arbeitsagenturen werden ausgebaut.
- Digitale Gesundheitsanwendungen werden neu in den Leistungskatalog zur medizinischen Rehabilitation im SGB IX aufgenommen.
- Schließlich wird die ausstehende Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe des SGB IX, wie in dem im Jahr 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz angekündigt, in einer modernen und diskriminierungsfreien Sprache vorgenommen.
- Zudem sieht der Gesetzentwurf eine landesrechtliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vor und reagiert damit auf einen Beschluss des BVerfG. Dieses hatte Teile des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB XII als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, weil eine unzulässige Aufgabenübertragung durch ein Bundesgesetz auf die Kommunen vorläge. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass künftig ausschließlich die Länder bestimmen, wer Träger der Sozialhilfe ist. So sollen die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket über das Jahr 2021 hinaus sichergestellt werden.

- Ebenfalls im SGB XII ist aufgrund der Einführung digitaler Pflegeanwendungen in der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) für ambulant versorgte Personen eine entsprechende Angleichung in der Hilfe zur Pflege vorgesehen.
- Nicht zuletzt reagiert der Gesetzentwurf auf den pandemiebedingt starken Anstieg bei Anträgen auf Kurzarbeitergeld. Um das Antragsverfahren zu beschleunigen und eine Entlastung bei Arbeitgebern und der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen, kann die Übermittlung der Anträge künftig optional auch elektronisch über die bestehenden Meldeverfahren erfolgen.

Dieser Entwurf wird im März in erster Lesung in den Deutschen Bundestag eingebracht und dort weiter beraten. Auf der Homepage des BMAS findet man Stellungnahmen verschiedener Verbände zu dem ursprünglichen Referentenentwurf.

Die Beratungsstelle handicap vermisst die von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil Ende vergangenen Jahres ins Gespräch gebrachte deutliche Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Betriebe, die überhaupt keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. handicap Newsletter von Dezember 2020). Dieser Punkt hat keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen die weiteren Beratungen bringen.

(Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/teilhabestaerkungsgesetz.html>)

#### **4. Tipp: Medizinische Rehabilitation nach einer Corona Erkrankung**

Nach einer Corona Erkrankung leiden viele Menschen an Spätfolgen. Diese könnten sich beispielsweise durch eine Erschöpfung, anhaltende Müdigkeit, geringere Belastbarkeit, Luftnot, Herzprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten, Gedächtnisschwierigkeiten oder eine Depression darstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Menschen einen leichten oder schweren Verlauf der Erkrankung hatten. Spätfolgen können sich auch erst nach einigen Wochen nach der Erkrankung einstellen. Dann kann eine medizinische Rehabilitation sinnvoll sein.

Während der Reha werden u. a. Kranken- und Atemgymnastik sowie Ausdauer- und Krafttraining angeboten.

Die Rentenversicherung bietet eine Anschlussrehabilitation nach einer Corona Erkrankung an. Die Reha kann der Sozialdienst des jeweiligen Krankenhauses in die Wege leiten. Die Formulare können die Betroffenen auch bei der Rentenversicherung online stellen. Diese findet man unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Medizinische-Reha/Anschlussrehabilitation-AHB/anschlussrehabilitation-ahb.html>.

Die telefonische Service Nummer ist: 0800 1000 4800.

#### **5. BAG-Beschluss: Freigestellte Interessenvertretung – Verhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit**

Im Zusammenhang eines Zustimmungsersetzungsverfahrens beschäftigte sich das BAG im Sommer 2020 mit der Bedeutung einer Arbeitsunfähigkeit bei freigestellten Betriebsratsmitgliedern nach § 38 Abs. 1 BetrVG.

Ein nach § 38 BetrVG freigestellter Vorsitzender des BR war arbeitsunfähig krankgeschrieben und nahm dennoch „als Gast“ an einer dringenden Betriebsratssitzung (Umsetzungen im Zusammenhang mit Umgruppierungen bei Teilbetriebsübergang) teil. Ein Ersatzmitglied wurde wegen der Arbeitsunfähigkeit des BR-Vorsitzenden nicht bestellt.

In dieser Sitzung wurde einstimmig eine Zustimmungsverweigerung nach § 99 BetrVG beschlossen. Da der AG in der Folge jedoch kein Zustimmungsersetzungsverfahren einleitete, beantragte der BR die Zustimmungsersetzung.

Das Arbeitsgericht, wie auch das LArbG, sowie das BAG lehnten den Antrag wegen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften ab: Der dem Antrag zugrundeliegende Zustimmungsverweigerungsbeschluss des BR sei unwirksam, weil der BR nicht vollständig versammelt und damit nicht beschlussfähig gewesen sei.

Während die inhaltliche Streitfragen des Verfahrens hier nicht näher beleuchtet werden sollen, ist die Argumentation des Gerichts bezüglich der Verhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit bei vollständiger Freistellung zwecks Ehrenamtsausübung bemerkenswert:

Eine Verhinderung im Sinne des § 26 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 1 S. 2 BetrVG liege vor, wenn der BR-Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sei, sein Amt auszuüben.

Die Arbeitsunfähigkeit eines BR-Mitglieds stelle nicht notwendigerweise eine Verhinderung dar, es könne Fälle geben, in welchen die Erkrankung den Arbeitnehmer zwar außerstande setze, seine Arbeitspflichten zu erfüllen, ihn aber nicht daran hindere, sein BR-Mandat wahrzunehmen.

Anders verhielte es sich jedoch bei einem nach § 38 Abs. 1 BetrVG freigestellten BR-Mitglied. Eine in diesem Fall vom Arzt attestierte Arbeitsunfähigkeit bezöge sich zwingend auf das Ehrenamt und habe zur Folge, dass das BR-Mitglied stets verhindert sei. Ob und in welchem Umfang das BR-Mitglied sich (subjektiv) zur Wahrnehmung seiner Amtstätigkeit in der Lage sähe, sei unerheblich.

Eine „Teilarbeitsunfähigkeit“ im Sinne einer nur partiellen Unmöglichkeit zur Ausübung von BR-Aufgaben gebe es bei vollständig freigestellten BR-Mitgliedern nicht.

Anmerkung: Immer wieder stellt sich diese Frage auch bei freigestellten Schwerbehindertenvertretungen. Hier kann diese Einordnung als Beurteilungsgrundlage nützlich sein.

**BAG, Beschluss vom 28.07.2020 – 1 ABR 5/19**

Bis zum nächsten Mal  
Ihr handicap-Team

Iris Kamrath	Tel.: 040/ 28 40 16 -51	<a href="mailto:iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de">iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Beate Burfeind	Tel.: 040/ 28 40 16 -50	<a href="mailto:beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de">beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Angela Hopmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -32	<a href="mailto:angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de">angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Irene Husmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -52	<a href="mailto:irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de">irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Miriam Scheele	Tel.: 040/ 28 40 16 -57	<a href="mailto:miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de">miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de</a>



**Hamburg** | Sozialbehörde

handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes Hamburg.

**Impressum:**

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50

[handicap@hamburg.arbeitundleben.de](mailto:handicap@hamburg.arbeitundleben.de)

[www.hamburg.arbeitundleben.de](http://www.hamburg.arbeitundleben.de)

[www.handicap-hamburg.de](http://www.handicap-hamburg.de)

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: [handicap@hamburg.arbeitundleben.de](mailto:handicap@hamburg.arbeitundleben.de)